

07.11.89

Wi - K**Verordnung**

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen**A. Zielsetzung**

Entsprechend dem "Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen" vom sollen erstmals 74 österreichische Zeugnisse über die Lehrabschlußprüfung mit 100 deutschen Zeugnissen über die Gesellenprüfung oder Abschlußprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen gleichgestellt werden. Sachverständige beider Staaten haben die Gleichwertigkeit der Anforderungen der österreichischen Prüfungen mit den entsprechenden deutschen Prüfungen festgestellt.

B. Lösung

Durch den Erlaß dieser Verordnung werden die österreichischen Zeugnisse über die Lehrabschlußprüfung den entsprechenden deutschen Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung gemäß § 43 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz bzw. § 40 Abs. 2 Handwerksordnung gleichgestellt. Die vorliegende Verordnung soll gleichzeitig mit

dem Regierungsabkommen, das die Gegenseitigkeit der
Anerkennung verbürgt, in Kraft treten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine und auch keine preislichen Auswirkungen.

07.11.89

Wi - K

Verordnung

des Bundesministers für Wirtschaft

Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungs-
zeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung
oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (421) - 614 04 - G1 8/89

Bonn, den 7. November 1989

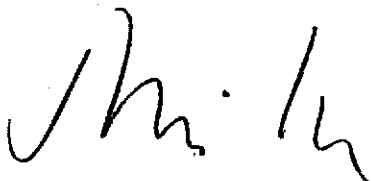
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Wirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Gleichstellung österreichischer
Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Be-
stehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung
in anerkannten Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund
des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung
zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse
mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung
oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen

Vom ...

Auf Grund des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und des § 40 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1
Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Lehrabschlußprüfung werden den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Aufstellung gleichgestellt.

§ 2
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anlage zu § 1Aufstellung der gleichgestellten Prüfungszeugnisse

Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses
Zeugnis über das Bestehen der Lehrabschlußprüfung in dem Lehrberuf:	Zeugnis über das Bestehen der - Gesellenprüfung (G) - Abschlußprüfung (A) in dem Ausbildungsberuf:
1. Bäcker	1. Bäcker/Bäckerin (G,A)
2. Bauschlosser	2. Bauschlosser/Bauschlosserin (A)
3. Bautechnischer Zeichner	3. Bauzeichner/Bauzeichnerin (A)
4. Betonbauer	4. Beton- und Stahlbetonbauer (G,A)
5. Betonwarenerzeuger	5. a) Betonstein- und Terrazzohersteller/Betonstein- und Terrazzoherstellerin (G) b) Betonfertigteilbauer/Betonfertigteilbauerin (A)
6. Betriebselektriker	6. Energieanlagenelektroniker/Energieanlagenelektronikerin (A)
7. Betriebsschlosser	7. Betriebsschlosser/Betriebsschlosserin (A)
8. Binnenschiffer	8. Binnenschiffer/Binnenschifferin (A)
9. Blechschlosser	9. Blechschlosser/Blechschlosserin (A)
10. Blumenbinder und -händler (Florist)	10. Florist/Floristin (A)
11. Brauer und Mälzer	11. Brauer und Mälzer/Brauerin und Mälzerin (G,A)
12. Brunnenmacher	12. Brunnenbauer (G,A)

13. Buchhändler	13. Buchhändler/Buchhändlerin (A)
14. Büchsenmacher	14. a) Büchsenmacher/Büchsenmacherin (G) b) Systemmacher/Systemmacherin - Gewehr (A)
15. Bürokaufmann	15. Bürokaufmann/Bürokauffrau (G,A)
16. Büromaschinenmechaniker	16. Büromaschinenmechaniker/Büromaschinenmechanikerin (G)
17. Chemielaborant	17. Chemielaborant/Chemielaborantin (A)
18. Chemiewerker	18. Chemiefacharbeiter/Chemiefacharbeiterin (A)
19. Dreher	19. Dreher/Dreherin (A)
20. Drogist	20. Drogist/Drogistin (A)
21. Einzelhandelskaufmann	21. Einzelhandelskaufmann/Einzelhandelskauffrau (A)
22. Feinmechaniker	22. Feinmechaniker/Feinmechanikerin (A)
23. Former und Gießer (Metall und Eisen)	23. Former (A)
24. Friseur und Perückenmacher	24. Friseur/Friseurin (G)
25. Gas- und Wasserleitungsinstallateur	25. Gas- und Wasserinstallateur/Gas- und Wasserinstallateurin (G)
26. Gold- und Silberschmied und Juwelier	26. a) Goldschmied/Goldschmiedin (G,A) b) Silberschmied/Silberschmiedin (G,A)
27. Großhandelskaufmann	27. Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel (A)
28. Herrenkleidermacher	28. Herrenschneider/Herrenschneiderin (G)
29. Hotel- und Gastgewerbeassistent	29. a) Hotelfachmann/Hotelfachfrau (A) b) Kaufmannsgehilfe/Kaufmannsgehilfin im Hotel- und Gaststättengewerbe (A)

30. Industriekaufmann	30. Industriekaufmann/Industrie- kauffrau (A)
31. Karosseur	31. Karosseriebauer/Karosserie- bauerin (G)
32. Kellner	32. a) Kellner/Kellnerin (A) b) Restaurantfachmann/Restau- rantfachfrau (A)
33. Koch	33. Koch/Köchin (A)
34. Kraftfahrzeugelektriker	34. Kraftfahrzeugelektriker/ Kraftfahrzeugelektrikerin (G)
35.. Kraftfahrzeugmechaniker	35. a) Kraftfahrzeugmechaniker/ Kraftfahrzeugmechanikerin (G) b) Kraftfahrzeugschlosser/ Kraftfahrzeugschlosserin - Instandsetzung (A)
36. Kürschner	36. Kürschner/Kürschnerin (G,A)
37. Kunststeinerzeuger	37. a) Betonstein- und Terrazzoher- steller/Betonstein- und Terrazzoherstellerin (G) b) Betonfertigteilbauer/ Betonfertigteilbauerin (A)
38. Landmaschinenmechaniker	38. Landmaschinenmechaniker/ Landmaschinenmechanikerin (G)
39. Luftfahrzeugmechaniker	39. Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin (A)
40. Maschinenschlosser	40. Maschinenschlosser/ Maschinenschlosserin (A)
41. Maurer	41. Maurer (G,A)
42. Mechaniker	42. Mechaniker/Mechanikerin (A)
43. Meß- und Regelmechaniker	43. Meß- und Regelmechaniker/ Meß- und Regelmechanikerin (A)
44. Modelltischler (Formentischler)	44. a) Modellbauer/Modellbauerin (G) b) Modelltischler/Modell- tischlerin (A)
45. Optiker	45. Augenoptiker/Augenoptikerin (G)
46. Orthopädieschuhmacher	46. Orthopädieschuhmacher/ Orthopädieschuhmacherin (G)

47. Papiermacher	47. Papiermacher/Papiermacherin (A)
48. Platten- und Fliesenleger	48. Fliesen-, Platten- und Mosaik- leger/Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin (G,A)
49. Reisebüroassistent	49. Reiseverkehrskaufmann/Reise- verkehrskauffrau (A)
50. Rohrleitungsmonteur	50. Rohrinstallateur/Rohrinstalla- teurin (A)
51. Säger	51. Holzbearbeitungsmechaniker/ Holzbearbeitungsmechanikerin (A)
52. Schiffbauer	52. Schiffbauer/Schiffbauerin (G,A)
53. Schlosser	53. Schlosser/Schlosserin (G)
54. Schmied	54. Schmied/Schmiedin (G,A)
55. Schuhmacher	55. Schuhfertiger/Schuhfertigerin (A)
56. Setzer	56. Schriftsetzer/Schriftsetzerin (G,A)
57. Siebdrucker	57. Siebdrucker/Siebdruckerin (G,A)
58. Spediteur	58. Speditionskaufmann/Speditions- kauffrau (A)
59. Stahlbauschlosser	59. Stahlbauschlosser/Stahlbau- schlosserin (A)
60. Steinholzleger und Spezial- estrichhersteller	60. Estrichleger/Estrichlegerin (G,A)
61. Stempelerzeuger und Flexograf	61. a) Flexograf/Flexografin (G) b) Stempelmacher/Stempel- macherin (A)
62. Stukkateur	62. Stukkateur/Stukkateurin (G,A)
63. Technischer Zeichner (Maschinen-, Stahlbau-, Heizungs- oder Elektrotechnik)	63. Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin (A)
64. Tierpfleger	64. Tierpfleger/Tierpflegerin (A)
65. Tischler	65. a) Tischler/Tischlerin (G) b) Holzmechaniker/Holz- mechanikerin (A)

66. Uhrmacher	66. Uhrmacher/Uhrmacherin (G,A)
67. Universalschweißer	67. Schmelzschweißer/Schmelzschweißerin (A)
68. Verpackungsmittelmechaniker	68. Verpackungsmittelmechaniker/ Verpackungsmittelmechanikerin (A)
69. Wärme-, Kälte- und Schall- isolierer	69. a) Wärme-, Kälte- und Schall- schutzisolierer (Isoliermon- teur)/Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer (Isoliermonteurin) (G) b) Isoliermonteur/Isolier- monteurin (A)
70. Waffenmechaniker	70. Systemmacher/Systemmacherin - Gewehr (A)
71. Werkstoffprüfer	71. Werkstoffprüfer/Werkstoff- prüferin - Physik (A)
72. Werkzeugmacher	72. Werkzeugmacher/Werkzeug- macherin (A)
73. Zahntechniker	73. Zahntechniker/Zahntechnikerin (G)
74. Zimmerer	74. Zimmerer (G,A)

BegründungI. Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung stellt der Bundesminister für Wirtschaft aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 43 Abs. 2 BBiG bzw. § 40 Abs. 2 HwO erstmals österreichische Zeugnisse über die Lehrabschlußprüfung in einem Lehrberuf den entsprechenden deutschen Zeugnissen über die Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gleich und erkennt sie damit als den deutschen Zeugnissen gleichwertig an.

Die Verordnung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Abkommen, das zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich abgeschlossen worden ist, um die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen sicherzustellen.

Mit der Verordnung kann naturgemäß nur die Anerkennung der österreichischen Zeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland geregelt werden. Daß die entsprechenden deutschen Prüfungen auch in Österreich anerkannt sind, wird durch das oben erwähnte Gegenseitigkeitsabkommen, das die beiden Regierungen am1989 unterzeichnet haben, verbürgt.

Die Bundesregierung mißt der Anerkennung erhebliches politisches Gewicht zu. Die Anerkennung der Zeugnisse bewirkt eine höhere Durchlässigkeit der Bildungssysteme über die Staatsgrenzen hinweg, vergrößert die Mobilität deutscher und österreichischer Arbeitnehmer und fördert die wirtschaftliche Zusammenarbeit österreichischer und deutscher Unternehmen, denen der Austausch von Fachkräften erleichtert wird.

Durch die rein formale Anerkennung von Zeugnissen entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Betroffenen; insofern sind auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift spricht die Gleichstellung von österreichischen Zeugnissen über die Lehrabschlußprüfung in Lehrberufen mit den deutschen Zeugnissen über die Abschluß- oder Gesellenprüfung in den entsprechenden anerkannten Ausbildungsberufen aus. Das Zeugnis über die österreichische Lehrabschlußprüfung wird in der Regel nach einer 3-jährigen Ausbildung, die dual in Betrieb und Berufsschule durchlaufen wird, erworben.

Die Gleichstellung hat zur Folge, daß der Inhaber des ausländischen Zeugnisses die Rechtsstellung erhält, die mit der entsprechenden deutschen Prüfung verbunden ist. Dies ist nützlich bei Bewerbungen, für den Zugang zu einer angemessenen Beschäftigung und zu einer Aufstiegsfortbildung sowie für den Aufstieg im Betrieb.

Das Kriterium der Gleichwertigkeit der österreichischen Prüfungen mit den entsprechenden deutschen Prüfungen im Sinne des § 43 Abs. 2 BBiG und des § 40 Abs. 2 HwO ist gegeben. Dies wurde deutscherseits vom Bundesinstitut für Berufsbildung geprüft und bejaht und von den an den Verhandlungen beteiligten Wirtschafts- und Gewerkschaftsvertretern mit den deutschen Fachverbänden abgestimmt.

Gleichgestellt werden 74 österreichische mit 100 deutschen Prüfungszeugnissen. Die unterschiedliche Anzahl ergibt sich vor allem dadurch, daß das österreichische Lehrabschlußzeugnis manchmal sowohl mit dem entsprechenden deutschen Facharbeiterbrief als auch mit dem entsprechenden deutschen Gesellenbrief gleichgestellt wird. Die österreichische wie die deutsche Seite sind sich darüber einig, daß

es wünschenswert ist, soweit möglich, künftig noch weitere Zeugnisse anzuerkennen.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Regelung entspricht der Inkrafttretensregelung, wie sie in dem "Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen" vom, das dieser Verordnung zugrunde liegt, enthalten ist. Durch die Zeitspanne zwischen dem Tag der Verkündung und dem Tag des Inkrafttretens soll den Parteien des Regierungsabkommens Zeit gegeben werden, um sich gegenseitig gemäß Art. 10 des Abkommens mitzuteilen, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

21.12.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.